

Bürger namentlich aufgeführt, deren / Wohnungsantrag im Planjahr berücksichtigt werden soll. Die Räte der Städte und Gemeinden erarbeiten und beschließen den W. jeweils für den Zeitraum eines Jahres; er bedarf der Bestätigung durch die Volksvertretung. In Städten mit Stadtbezirken können je nach Größe der Stadtbezirke W. nach Stadtbezirken oder nach Wahlkreisen ausgearbeitet werden. In die Ausarbeitung der W. werden die / Wohnungskommissionen einbezogen. Die W. sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§8 Abs. 2 WLVO). Ihre Realisierung unterliegt der öffentlichen Kontrolle und Abrechnung (z. B. auf Bürgerforen, Einwohnerversammlungen oder vor Betriebskollektiven). Über die Erfüllung des W. legen die Ratsmitglieder vierteljährlich vor den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, der Rat einmal im Jahr vor der Volksvertretung Rechenschaft ab. Schwerpunktbetriebe und weitere Betriebe mit / Werkwohnungen, denen zur Sicherung der Wohnraumversorgung ihrer Werk tätigen durch Beschluß des Bezirkstags Aufgaben, Rechte und Pflichten der / Wohnraumlentkung übertragen sind, haben für ihren Bereich einen W. zu erarbeiten. Die Leiter dieser Betriebe haben zu gewährleisten, daß die W. mit den Betriebsangehörigen beraten und im Betrieb bekannt gemacht werden. Der W. ist nach Zustimmung der B GL und des zuständigen örtlichen Rates vom Leiter des Betriebes verbindlich festzulegen. In den Wohnungsbaugeossenschaften werden Wohnraumverteilungspläne erarbeitet. Sie bedürfen vor Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der Bestätigung durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde. Über die ? Wohnraumzuweisung an Bürger ist auf der Grundlage des beschlossenen W. zu entscheiden.

Wohnraumzuweisung - schriftlicher Bescheid des für die / Wohnraumlentkung zuständigen Mitglieds des Rates oder des Leiters des Fachorgans der Stadt oder des Stadtbezirks, in Gemeinden des Bürgermeisters an den Wohnungssuchenden Bürger, daß er bestimmten Wohnraum beziehen kann. Eine W. setzt voraus, daß der Bürger im / Wohnraumvergabeplan des Planjahres namentlich aufgeführt ist und die Möglichkeit zur / Besichtigung der Wohnung hatte. Mit der W. verliert die erteilte Zuweisung für den bisher vom Bürger genutzten Wohnraum ihre Gültigkeit, sofern mit der neuen W. nichts anderes festgelegt ist. Die W. enthält die genaue Bezeichnung der Wohnung (Anschrift, Wohnungsnummer), Angaben zu Anzahl und Größe der Wohnräume, über Nutzung oder Mitbenutzung von Nebenräumen und Zubehör, Zweckbestimmung der Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung), den von der W. erfaßten Personenkreis, Vermieter und bisherigen Mieter sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die W. berechtigt den Bürger zum Bezug der Wohnung und verpflichtet / Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes, den

Bezug des zugewiesenen Wohnraumes zu ermöglichen. Mit der W. beginnt eine Frist für den Bezug des zugewiesenen Wohnraumes, die 4 Wochen beträgt. Eine davon abweichende Frist kann in begründeten Fällen vom wohnraumlentkenden Organ festgelegt werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann die W. aufgehoben werden (§13 WLVO). Auf der Grundlage der W. sind Vermieter und Mieter verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen / Mietvertrag abzuschließen (§99 ZGB; §12 Abs. 4 WLVO). Wohnraum darf nicht ohne W. bezogen und zugewiesener Wohnraum nicht für andere als Wohnzwecke genutzt werden./ Räumung von Wohnraum

Wohnungsantrag - Ersuchen eines Bürgers an den örtlich zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde um Zuweisung von Wohnraum (↗ Wohnraumzuweisung). Einen W. können Familien, Ehepaare und volljährige Einzelpersonen, die keinen oder nicht ausreichenden und/oder zumutbaren Wohnraum haben, stellen (§9 Abs. 1 und 2 WLVO). Liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auf / Räumung vor, kann auch der nicht zur Räumung verpflichtete Mieter, z. B. der geschiedene Ehepartner, für den zur Räumung Verpflichteten einen W. stellen, wenn dieser es nicht selbst tut. Wohnungsprobleme von Bürgern, die über ausreichenden und zumutbaren Wohnraum verfügen und dennoch einen W. stellen (z. B. weil sie eine Tätigkeit an einem anderen Ort aufnehmen oder in eine andere Wohngegend ziehen wollen), werden im wesentlichen über den freiwilligen / Wohnungstausch gelöst. Die Mitarbeiter der örtlichen Räte unterstützen diese Bürger. Will der Wohnungssuchende Bürger am Ort der Berufsausübung seinen ständigen Wohnsitz begründen, ist ein W. beim dortigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde nicht ausgeschlossen. Die beteiligten örtlichen Räte stimmen sich über die zu klärenden Fragen ab (z.B. Wohnraumbedarf, Prüfung der Möglichkeit eines Wohnungstauschs, wenn der betreffende Bürger bereits eine Wohnung hat). Der W. soll die Begründung für den Wohnraumbedarf enthalten. Er ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen, der dem Bürger vom örtlichen Rat ausgehändigt wird, und hat zu enthalten: Name und Vorname des Antragstellers sowie der Personen, die in den W. einbezogen werden, Hauptwohnsitz und ggf. Nebenwohnsitz des Antragstellers, Wohnsitz getrennt lebender Personen, Arbeitsrechtsverhältnis des Antragstellers, eventuelle Mitgliedschaft in einer Wohnungsbaugeossenschaft, Gründe der Antragstellung, Erklärung, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und daß bis zur Entscheidung über den W. kein weiterer W. gestellt wird. Alle Veränderungen hinsichtlich der Angaben sind unverzüglich dem zuständigen örtlichen Rat mitzuteilen. Nach Prüfung und Bearbeitung des W., in die die Betriebe und Einrichtungen sowie die örtlichen und betrieblichen / Wohnungskommissionen einbezogen werden, wird der Bürger innerhalb von 6 Wochen schriftlich über die Registrierung oder Ablehnung seines W. informiert.